

# Die Rechte der Minderheiten

Es ist eine eigentümliche Erscheinung: alle Völker, die Teile ihres Volks-  
tums unter fremden Staatsvölkern leben haben, beklagen sich darüber,  
daß diese ungerecht behandelt werden, und auf der andern Seite wird gegen  
sie selbst der Vorwurf erhoben, daß sie die unter ihnen lebenden Minder-  
heiten bedrücken. So schrieb — um nur ein Beispiel aus tausenden zu er-  
wähnen — vor kurzem das Journal de Genève: „Etwas anderes müßte den  
Polen recht deutlich gesagt werden: wenn nicht alles immer so geht, wie sie  
es wünschen, dann tragen sie zum Teil selber die Schuld daran. Es ist er-  
staunlich, daß die Polen, die während mehr als einem Jahrhundert mit  
bewundernswürter Ausdauer gezeigt haben, daß es unmöglich ist, eine selbst-  
bewußte Minderheit zu entnationalisieren, für sich so wenig zu lernen ver-  
mochten.“<sup>1</sup> Was hier von den Polen gesagt wird, ist in ähnlicher Form von  
fast allen Staaten gesagt worden, die ethnische Minoritäten unter sich haben,  
und je mehr bei der Gründung der neuen Staaten das Nationalitätenrecht  
betont wurde, um so heftiger und meistens auch berechtigter sind die Klagen,  
die von den unterdrückten Nationalitäten jetzt gegen die Unterdrücker, die sich  
als die Unterdrückten von gestern ansehen, erhoben werden.

Der Grund dieser Erscheinung ist ein sehr einfacher: Jedes Volk sieht das  
Minderheitsproblem unter einem andern Gesichtswinkel. Politischer und  
nationaler Egoismus sind die einzigen Ratgeber in der Sache. Man hat sich  
noch nicht zu einer objektiven Beurteilung der Frage aufgeschwungen und sieht  
nur eine Seite derselben, nämlich die, welche sich der kalt berechnenden Selbst-  
sucht des Staatsvolkes darstellt. Daß das Problem ein allgemein europäisches  
und menschliches ist, ist heute den meisten Staaten noch nicht in den Sinn ge-  
kommen. Und doch wäre das eine dringende Forderung; denn an der Minder-  
heitsfrage wird sich zum größten Teil das Geschick Europas erfüllen. Nur  
wer mit der Zukunft im Bunde ist, behält nach einem bekannten Worte Ibsens  
recht, und mit der Zukunft kann nur das im Bunde stehen, was der Wahr-  
heit entspricht, und nicht das, was vom wandelbaren Egoismus diktiert ist.

Es ist erstaunlich, mit wie oberflächlichen Ideen man an die Lösung der  
Minderheitsfragen vielfach herantritt. Das gilt nicht nur von den Journa-  
listen und Tagespolitikern, sondern auch von den leitenden Staatsmännern.  
Liefer gehende Geister behandeln die Fragen von geschichtlichen, geopoliti-  
schen, wirtschaftlichen und ähnlichen Gesichtspunkten aus. Aber auch das ge-  
nügt noch nicht. Die Wurzel der kurzfristigen Auffassungen liegt viel tiefer.  
Unsere ganze Staatsauffassung bedarf dringend der Reform. Mit Recht sagt  
Max Hilbert Boehm in dem von K. C. v. Loesch herausgegebenen großen  
Sammelwerke „Volk unter Völkern“: „Zum Verständnis dieser Probleme ist  
eine grundlegende Klärung der gebrauchten Begriffe unerlässlich“ (S. 192).  
Dem stimmen wir ganz bei. Freilich ist es mit der Klärung der Begriffe allein  
nicht getan. Die Minoritätenfrage ist schließlich ein Problem der praktischen  
Politik. Aber ohne Klärung der Ideen ist man von vornherein auf eine falsche

<sup>1</sup> Siehe „Berliner Tageblatt“ vom 12. April 1928, Nr. 173.

Bahn geschoben und tappt im Dunkeln, aus dem es keinen Ausweg zum Licht und zum Frieden der Völker gibt.

Mehr, als man meistens einräumt, steht heute noch die Auffassung vom Staate und seinen Rechten unter dem Einfluß von Ideen, die wir aus der Zeit des Fürstenabsolutismus herübergemommen haben. Dem Absolutismus im Staate, d.h. des Fürsten gegenüber den Ständen und später gegenüber der Volksvertretung, ist der Absolutismus des Staates gefolgt. Liberalismus, formale Demokratie, Sozialismus und Syndikalismus halten gerade so gut wie der machiavellistische Monarchismus daran fest, daß es etwas Absolutes im Staate gibt, dem man wie einem Götzen die natürlichen und heiligsten Rechte der einzelnen opfern darf und muß. An die Stelle des persönlichen Absolutismus ist der unpersönliche getreten, der der Freiheit der Menschen oft viel gefährlicher ist als der persönliche, und der leicht zum persönlichen des Diktators sich ausgestaltet. Das Interesse, die politische und materielle Macht der herrschenden Gruppe wird Zweck und Grundlage des gesamten staatlichen Lebens, während das bedenkenlose Rechnen mit den materiellen Machtverhältnissen zur Erreichung egoistischer Zwecke ohne Rücksicht auf höhere Gesichtspunkte praktisch unverändert blieb. Was Hobbes in England, Rousseau in Frankreich und Hegel in Deutschland lehrten, gilt vielen auch heute noch als höchste politische Weisheit. An die Stelle des Staates hat man vielleicht das Volk oder die Klasse oder die Nation gesetzt, aber in allen wesentlichen Punkten steht man noch genau auf demselben Standpunkt wie diese Weltweisen. Was der Staat oder das an seine Stelle Getretene tut und lehrt, ist immer das Richtige, est toujours droite, wie Rousseau sich ausdrückte, und es gibt kein objektives Recht, dem auch die Staatswillkür sich beugen muß. Macht man aber den Staat zur einzigen Quelle des Rechts und zum Selbstzweck, dann wird der Mensch zum bloßen Mittel für die Gesamtheit, dessen einziger Wert in seiner Nützlichkeit für diese liegt. Was dem Gesamtzweck des Staates, so wie er von der herrschenden Masse aufgefaßt wird, entgegensteht, wird dann niedergetreten. Minoritäten mit Interessen, die von denen des Staatsvolkes verschieden sind, haben dann kein Recht mehr. Sie müssen sich assimilieren oder untergehen. Und wenn man ihnen Konzessionen macht, so geschieht das nicht deswegen, weil man ihre Rechte anerkennt, sondern einzig darum, weil man es unter Umständen für politisch klüger hält im Interesse der Majorität.

Demgegenüber hat die christliche Philosophie immer betont, daß die wahre Staatsauffassung den goldenen Mittelweg zwischen Absolutismus und Anarchie einhalten muß. Auf der einen Seite muß man daran festhalten, daß der Staat eine aus der sozialen Natur des Menschen mit Notwendigkeit folgende und darum gottgewollte Institution ist; daher ist die Staatsautorität eine wirkliche Autorität und der Staat nicht nur, wie es Rousseau wollte, ein Agent des Volkes. Auf der andern Seite muß aber ebenso entschieden darauf hingewiesen werden, daß der Staat nicht die einzige Quelle des Rechtes ist. Der Mensch ist nicht des Staates willen da, sondern der Staat des Menschen wegen. Der einzelne und bestimmte natürliche Gruppierungen einzelner haben gewisse Rechte, die vom Staat unabhängig sind und vor denen die Hoheitsrechte des Staates haltmachen müssen. Bezuglich dieser Rechte und der sich daraus ergebenden Pflichten ist der Mensch seinem Gewissen verantwortlich,

also schließlich Gott, der auch der Urheber der Staatsautorität ist. Nicht weil er Bürger dieses oder jenes Staates ist oder weil ihm ein Parlamentsbeschluß es zugestellt, ist der Mensch der Träger dieser Rechte, sondern weil er eine vernünftige Natur hat, weil er ein *ens rationale* ist, dem durch das natürliche Sittengesetz die wichtigsten göttlichen Gesetze ins Herz geschrieben sind. Ein Staat, der das natürliche Sittengesetz nicht anerkennt, untergräbt die Wurzeln seines Seins; denn jede Staatsautorität kann sich auf die Dauer nur auf die sittliche Natur des Menschen gründen.

Da es die Aufgabe des Staates ist, seinen Bürgern Rechtsschutz zu gewähren, ist es seine Pflicht, auch die natürlichen Rechte derselben zu schützen. Vor allem gilt das den Schwachen gegenüber, die aus sich nicht die Macht haben, ihr Recht selbst zu schützen, darum soll er sich der Minderheiten in besonderer Weise annehmen. Rechtsschutz ist aber nicht die einzige Aufgabe des Staates. Er soll auch die öffentliche Wohlfahrt pflegen, also sich nach Kräften bemühen, einen Zustand zu verwirklichen, in dem alle Bürger die Möglichkeit haben, ihr wahres irdisches Glück soweit als möglich zu erreichen. Nicht nur eine bestimmte Klasse, selbst wenn sie die große Majorität ausmacht, hat ein Recht darauf, daß der Staat für ihre Wohlfahrt sorgt, sondern alle Bürger ohne Ausnahme können verlangen, daß die vom Staat besorgten Güter ihnen zugänglich sind, soweit es die austeilende Gerechtigkeit erlaubt. Es ist zwar nicht die Aufgabe des Staates, sich um das Privatwohl der einzelnen zu bemühen, aber das Gesamtwohl muß er im Auge haben und davon darf er keinen ausschließen, wenn er sich nicht durch ein Verbrechen gegen den Staat dessen unwürdig gemacht hat.

Es war notwendig, an diese allgemeinen Grundsätze der christlichen Staatslehre, über die man Einzelheiten in größeren Werken der Philosophie oder in den Enzykliken Leos XIII. nachlesen kann, hier kurz zu erinnern. Für das Minoritätenproblem ergeben sich aus ihnen einige wichtige Folgerungen.

Jeder Bürger, mag er dem Staatsvolk oder der Minderheit angehören, hat unabhängig vom Staat das volle und gleiche Recht auf sein Leben, seine Freiheit, seine Ehre und sein Besitztum, und es ist die Pflicht des Staates, ihm diese Rechte zu sichern. Es ist leider eine Tatsache, daß selbst diese primitivsten Forderungen bezüglich der Minderheiten nicht immer beachtet werden. Man darf nur an die Praktiken erinnern, mit denen die gesetzlich festgelegten Bestimmungen über die Freiheit der Wahl für die Mitglieder der Minderheiten in geradezu grotesker Weise da und dort illusorisch gemacht wurden. In einigen der neueren Nationalstaaten verweigerte man für Jahre nach dem Kriege den Deutschen und andern Minoritäten alle politischen Rechte, man behandelte sie wie Ausländer, obwohl die meisten schon seit Jahrhunderten auf ihrer Scholle ansässig waren. Als dann endlich den Minderheiten das Wahlrecht gewährt worden war, versuchte man durch Terrorakte und selbst durch Angriffe auf das Leben eine Ausübung des Wahlrechtes unmöglich zu machen; oder man schloß, sich auf geheime ministerielle Anweisungen berufend, auch jetzt wieder einen großen Teil der Minoritätsmitglieder von den Wahlen aus.

Dass das Eigentum der Minoritäten nicht den nötigen Schutz findet, bezeugen die sonderbaren Bodenreformen, die in einigen Ländern durchgeführt wurden. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß ein Staat unter Um-

ständen das Recht und sogar die Pflicht hat, genau umschriebene Besitzgüter einzelner Bürger auch gegen deren Willen gegen entsprechende Entschädigung zu enteignen, wenn ein wichtiges und unmittelbares Interesse der Allgemeinheit es fordert und das Gemeinwohl ohne das nur schwer oder gar nicht erreicht werden kann. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß in einigen Staaten eine gesunde Bodenreform dringend notwendig ist. Über eine solche beklagen sich die Minderheiten nicht. Als großes Unrecht aber müssen sie es empfinden, wenn die Neuauftteilung des Bodens in den Siedlungsgebieten von ganz andern Gesichtspunkten ausgeht als von dem Interesse am Gemeinwohl des Staates, wenn dabei nicht wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sind, sondern rein nationalistische, wenn die Bodenreform unter dem Einfluß sozialer und sozialistischer Schlagworte zu einem kunstvoll gegen die Minderheiten gerichteten System der Aufsaugung und Unterdrückung gemacht wird. Die Bodenreform ist so nur ein Deckmantel, mit dem man die Angriffe auf das Eigentum der fremdsprachigen und fremdrassigen Grundbesitzer vor der Welt beschönigt. Die Gesetzesbestimmungen sind zudem oft so unklar gehalten, daß die Willkür der ausführenden Beamten freies Spiel hat, das nur durch deren Bestecklichkeit eine Grenze findet. Das Allgemeinwohl spielte bei der Grundbesitzreform in den Siedlungen eine ganz untergeordnete Rolle, in vielen Fällen mußte sogar das ganze Land schwer unter der Neuordnung leiden, da alle wirtschaftlichen Gesichtspunkte außer acht gelassen waren. Durch das schamlose Treiben einzelner Enteignungskommissäre und die mangelhafte Fassung der Gesetze wurden Riesenvermögen verschleudert und vergeudet, da man nur den einen Zweck im Auge hatte, den Minderheiten möglichst viel zu schaden und das Staatsvolk politisch zu fördern.

Daß auch das Leben der Angehörigen der Minderheiten nicht immer den nötigen Schutz findet, zeigen die zahlreichen Angriffe auf dasselbe, die bis heute vergebens auf eine Sühne warten und wohl für immer warten werden.

Zu den Gütern, die der Mensch unabhängig vom Staate besitzt, gehört auch das Volkstum. Seine Bedeutung für den Fortschritt der Menschheit ist vielfach übersehen und unterschätzt worden, und doch spielt es im Leben der Gemeinschaft eine wichtige Rolle, indem es ergänzend an die Seite des Staates tritt.

Der Ursprung des Staates ist darin zu suchen, daß der dem Menschen natürliche und angeborene Gesellschaftstrieb in der Familie nicht zur Ruhe kommt. Er treibt darüber hinaus zur Bildung größerer politischer Gemeinschaften. Es ist das Ergänzungsbedürfnis, was zur Staatsbildung führt. Darum ist es auch die Aufgabe des Staates, diesem Bedürfnis abzuhelfen. Er muß die Güter beschaffen, die allen nützlich und notwendig sind und die durch reine Privattätigkeit nicht beschafft werden können. Er muß durch Gesetze und Einrichtungen dafür sorgen, daß Rechtschaffenheit der Sitten, ein geordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht erhalten und gefördert werden und daß Handel, Gewerbe und Industrie gedeihen. Der Staat hat zwar nicht die Aufgabe, jeden einzelnen persönlich glücklich zu machen; er soll nur nach Kräften einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen, der es dem einzelnen ermöglicht, durch eigene freie Tätigkeit sich das zu seinem Wohle Notwendige zu verschaffen. Durch Gesetze und Einrichtungen soll objektiv ein Zustand und

eine Norm geschaffen werden, die auf das Ziel des Staates hinarbeiten und dem einzelnen seine Erreichung ermöglichen.

Dabei darf man die subjektive Seite des menschlichen Handelns nicht vergessen. Nicht nur der gute Gegenstand allein und die sittliche Atmosphäre, in der man lebt, ist von Bedeutung für das gute Handeln. Es kommt vor allem auf die Einstellung des Willens an, und namentlich ist es wichtig, daß der Wille eine dauernde Richtung auf das Gute erhält. Nicht derjenige ist ein guter Mensch schlechthin, der das eine oder andere Mal ein gute Handlung sieht, sondern der, dem durch freie, beständige Übung das gute Handeln zur Gewohnheit und Sitte geworden ist. Darum handeln die Moralisten eingehend von den Tugenden mit ihrem Gegenstück, dem Laster, und von der Bedeutung beider für das moralische Leben des Menschen.

Was vom einzelnen gilt, das läßt sich in gewisser Weise auch von den Völkern sagen. Auch bei ihnen ist es wichtig, daß sich das gute Wollen zum „Habitus“ gestaltet. Das geschieht aber nicht in einer Generation, sondern durch die langsame geschichtliche Entwicklung, die ihre Spuren im Charakter des Volkes zurückläßt. Durch lange Übung und Vererbung prägt sich jedem Volke ein gewisser gleichartiger Typus auf, der sein intellektuelles und moralisches Handeln weitgehend beeinflußt, ohne daß der einzelne sich oft über die Tragweite dieses Einflusses bewußt ist.

Ohne in den Fehler des psychologischen Determinismus zu verfallen, kann man sagen, daß die Erblichkeit ein außerordentlich wichtiger Faktor in der Entwicklung der Menschheit ist. Man kann sogar soweit gehen, zu behaupten, daß wir bei unserer Geburt mit all dem beladen sind, was unsere Vorfahren gedacht und getan haben. Bevor wir irgend einen selbständigen Akt des Denkens und Wollens sezen, sind wir mit Neigungen und Dispositionen ausgestattet, die uns als ebenso viele ererbte „Habitus“ nach der einen oder andern Seite hinneigen. In diesem Sinne kann man es unterschreiben, wenn vom Menschen gesagt wird, er sei die „Addition seiner Rasse“. Natürlich bleibt dabei der freie Wille des einzelnen bestehen, und es ist die Aufgabe des Menschen, das Gute frei zu tun, wozu ihn die ererbte Anlage hinneigt, oder das Schlechte frei zu bessern, wozu ihn der Charakterfehler seines Volkes zu verleiten sucht. In der Entwicklungsgeschichte der Menschheit kann man diese ererbten Neigungen nicht hoch genug einschätzen. Jedes Volk hat seine Fehler, und diese muß es zu bessern suchen; aber die ererbten Volkseigenschaften enthalten auch die angehäuften, durch jahrhundertelange Erfahrung ausgeglichene und befestigte Wirkung des Guten, das ein Volk seit Generationen getan hat. Durch das Zusammenarbeiten vieler und durch die Erfahrung der aufeinanderfolgenden Geschlechter haben sich gewisse Normen herausgebildet, als Summe zahlreicher Werte, deren individuelle Größe dem einzelnen nicht mehr bekannt ist, denen er aber gleichsam instinktiv sich anschließt. Was die persönliche Arbeit erworben, das sammelt und erhält die Erblichkeit. Ohne diese fehlte der Freiheit des einzelnen die Beständigkeit im Ganzen, und der wahre Fortschritt entsteht aus dem harmonischen Zusammenarbeiten des freien Willens der einzelnen und der Erblichkeit, aus der tatkräftigen Initiative, die bessert und weiterbaut, und der klugen Weisheit, die das Erworbene erhält und beschützt.

Diese ererbte Einstellung mit der sich daraus ergebenden Art des Denkens und Wollens, mit den Sitten und Gebräuchen, in denen sie sich ausprägt, ist das Volkstum. Man darf es sich nicht als etwas Starres und Unveränderliches vorstellen. Es ist der Besserung und der Verschlechterung fähig. Man hat es eine „Quelle von Lebenskräften“ genannt und einen konkreten „Drang zur Lebensgestaltung“. Vielleicht würde man besser sagen, es sei eine bestimmte Fassung, die die Lebensquelle im Laufe der Zeit erhalten, oder eine bestimmte Richtkraft für die Lebenskräfte.

Die Geschichte zeigt uns, daß die Ausbildung verschiedener Arten des Volkstums eine Naturnotwendigkeit ist. Der einzelne kann sich diesem Einfluß nicht entziehen. Er wird in sein Volk geboren, noch mehr als in seinen Staat. Die Staatsgrenzen können sich ändern, das Volkstum des einzelnen nicht. Jeder kann, absolut gesprochen, freiwillig auf eine bestimmte Staatszugehörigkeit verzichten, nicht aber auf das, was die Natur ihm an ererbten Werten seines Volkes mitgegeben, die oft bis tief in sein physiologisches Sein hineingreifen. Mit jedem Tage wächst der Mensch im allgemeinen tiefer in sein Volkstum hinein, und in seiner intellektuellen und moralischen Entwicklung spielt daselbe eine größere Rolle als der Staat, dem er angehört. Der Staat gibt seinem Handeln den Rahmen, das Volkstum den Stil, die konkrete, spezifische Art. Auch allgemein menschliche Fragen und sogar die Religion spiegeln sich im einzelnen nach Art seines Volkstums. Ein Franzose hat bei derselben dogmatischen Einstellung subjektiv in mancher Beziehung eine andere religiöse Haltung als der Deutsche oder der Engländer. Selbst in wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Dingen macht sich der Unterschied geltend.

Während man früher vielfach von der abstrakten Natur des Menschen ausging und die Gleichheit einseitig betonte, sieht man jetzt immer mehr ein, daß die subjektive Seite eine größere Beachtung verdient. Man ist sich wieder bewußt geworden, daß die Ableitung der gesellschaftlichen Einrichtungen aus der allgemeinen, abstrakten Menschennatur nur eine Seite des Problems ist. Daneben muß man die Völker als psychologische und physiologische, durch Bluts- und Geistesverwandtschaft verbundene Einheiten betrachten und als Faktoren in die Rechnung einsezgen. So schrieb schon G. Schmoller: „Es war begreiflich, daß mit den großen historischen Tendenzen, welche vor allem seit dem 15. Jahrhundert auf größere Anerkennung der einzelnen Individualität hinarbeiteten, in der praktischen Behandlung und wissenschaftlichen Betrachtung der einzelne Mensch für sich als das Letzte und Höchste, als isolierte, selbständige Kraft erschien. Heute kommen wir von dieser Auffassung zurück: Wir mögen die Wirkungen der großen Männer noch so sehr anerkennen, sie erscheinen uns doch nicht mehr als isolierte Kräfte, die ganz allein von sich aus Neues schaffen; wir sehen in ihnen nur führende Spitzen, in denen die Gefühle und Willensimpulse bestimmter Kreise und Zeiten wie in einem Brennspiegel sich gesammelt haben, und die von diesem Brennpunkt aus eine sehr verstärkte Wirkung ausüben. Wir geben heute zu, daß, um das Seelenleben der Völker zu verstehen, wir immer wieder von der Untersuchung des gewöhnlichen, individuellen Lebens ausgehen müssen . . .; aber wir betonen zugleich auch, daß das einzelne Individuum ein Lämpchen oder eine Lampe sei, auf das Familie und Umgebung, Nation und Kirche, Kultur und Wissenschaft das Öl

gießt, welches die Leuchtkraft ganz oder teilweise bestimme. Natürlich kann das Lämpchen an sich vollkommener oder schlechter sein; aber das Wichtigere ist doch meist, in welcher Verbindung es stehe mit dem ungeheueren Behältnis der überlieferten geistigen Arbeit.“<sup>1</sup> In diesem Sinne gilt der Satz des J. Stuart Mill, daß die Gesetze des nationalen Volkscharakters die wichtigste Klasse von soziologischen Gesetzen bilde, und der andere Ausspruch eines modernen amerikanischen Schriftstellers, daß die Umwelt aus dem Menschen zwar das herausholen könne, was in ihm liegt, daß aber die Erbanlage bestimme, was herauszuholen ist.<sup>2</sup>

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Volkstum gerade so gut wie der Staat etwas von der Natur, also von Gott Gewolltes ist. Darum hat jedes Volk ein Recht auf sein Volkstum, unabhängig vom Staat, und dieses Recht bleibt auch dann bestehen, wenn ein Volk einem andern Staatsvolke untergeordnet wird. Wenn eine Minderheit gegenüber einem Staat die Rechte ihres Volkstums geltend macht, so tut sie das nicht als eine in jeder Beziehung untergeordnete Gruppe gegenüber einer ihr souveränen moralischen Person, sondern in gewissem Sinne als eine eigene moralische Persönlichkeit, die in dieser Beziehung ebenso unveräußerliche Rechte hat wie der Staat selbst.

Eine gewaltsame Unterdrückung des Volkstums ist ein Eingriff, der nur unter schwerer Beschädigung der Minderheiten sich vollziehen kann. Gewiß ist, wie bereits gesagt, das Volkstum nicht etwas Starres und Unveränderliches. Darum ist es möglich, daß unter Umständen eine langsame und natürhafte Assimilierung sich vollzieht. Die Geschichte kennt zahlreiche derartige Beispiele. Selbst Rassenkreuzungen sind zuweilen zum Vorteil beider Teile ausgefallen. Aber in all diesen Fällen handelt es sich um einen zeitlich langdauernden Prozeß, der durch das Werk vieler Generationen den neuen Typus schuf. In vielen andern Fällen hat eine Assimilierung und Vermischung ganz andere Resultate ergeben, die vor gewagten Experimenten zurückschrecken. Auf alle Fälle ist jeder gewaltsame und plötzliche Eingriff in das Volkstum ein Verbrechen an dem, was die Natur in langsamer Arbeit zum Besten der Menschheit geschaffen hat. Wie es für eine Pflanze gefährlich ist, sie in ein fremdes Erdreich zu verpflanzen, und wie nicht jedes Gewächs jeden Boden verträgt, so ist es auch mit dem Volkstum. Es ist unmöglich, durch Gesetzesparagraphen und Polizeiverordnungen aus einem Deutschen einen Polen oder faschistischen Italiener, aus einem Ungarn einen Rumänen oder Südslawen zu machen, und wer es doch versucht, wird ebenso enttäuscht werden wie der Engländer, der in jahrhundertelangem Bearbeiten aus dem Iren einen englisch denkenden und fühlenden Briten machen wollte. Auch hier gilt das oft wiederholte Wort: Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Jedes Volk, nicht nur jeder Staat, hat eben eine besondere Sendung in der Welt, die ihm vom Herrn der Welt überwiesen wurde, und es ist nicht Sache eines Staates oder der Polizei, diese Sendung zu verhindern oder wirkungslos zu machen.

<sup>1</sup> G. Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, I. Teil (Leipzig 1901) 15.

<sup>2</sup> L. Stoddard, Der Kulturumsturz. Deutsche Übersetzung von W. Heise (München 1925) 14.

Entnationalisierung und Assimilierung wird zudem nur in den seltensten Fällen bis zu dem größten Teil des Volkes vordringen. Namenlich das bäuerliche Landvolk, aus dem die Kraft eines Volkes sich immer von neuem einstellt, wird mehr oder weniger allen volkstumfeindlichen Bestrebungen Widerstand entgegensezgen. Die Gewinnung fremdsprachlicher Bevölkerungsteile für einen anderssprachlichen Nationalstaat ist eine viel zu komplizierte Sache, als daß sie sich durch Polizeigebote, durch Abschiebung einiger Führer und durch einige Jahre, Jahrzehnte und selbst Jahrhunderte Gewaltherrschaft durchführen ließe. In der Jugendzeit der modernen Völker mag das leichter gewesen sein. Aber diese Zeit ist vorbei. Mit Recht sagt Friedrich Naumann, daß die heutigen Deutschen längst nicht mehr die frohe Naturwürsigkeit, Derbheit und Kindlichkeit der mittelalterlichen Germanisatoren besitzen, und daß die Völker, auf die wir heute Einfluß haben, nicht mehr so wachsweich sind wie damals. Es sei die tragische Schuld der alddeutschen Germanisatoren, daß sie diesen Wechsel der Zeiten verkennen, und mit Schule und Gesetz das durchsezgen wollen, was sie mit Phantasie und Absichtslosigkeit nicht mehr machen können<sup>1</sup>. Was hier von Deutschen gesagt wird, gilt sicher auch von andern Staatsvölkern, und vor allem, wenn diese nicht einem Volke gegenüberstehen, das gerade die ersten Schritte der Kulturentwicklung macht, sondern auf gleicher oder vielleicht sogar auf einer viel höheren Kulturstufe steht als das kulturisierende Staatsvolk.

Diese Assimilierung und Aufsaugung wird auch dadurch sehr erschwert, und alle Versuche zur Erreichung derselben werden darum eine drückende Last für die Unglücklichen, die davon betroffen werden, weil die modernen Nationalstaaten in ihrer eigenen inneren Struktur vielfach angekränkelt sind. Ihre Verfassungen sind nicht aus den elementaren Kräften des Volkstums, das sie bildet, emporgewachsen, sondern nach dem Vorbild der westeuropäischen und amerikanischen Demokratien künstlich geschaffen. Es sind vielfach Großstadtgewächse, die in dem breiten Boden des Landes keine Wurzeln gefaßt haben, und sie berücksichtigen oft nur die Problematik der großen Städte, nehmen aber keine Rücksicht auf die Urwürsigkeit des Landes. Als Frucht einer individualistischen, mechanischen Staatsauffassung sind sie nicht imstande, ein geistig-organisches Gebilde hervorzubringen. Höchstens entsteht eine äußere Zweckanstalt ohne jede tiefere seelische Bindung an die Erstrebung eines über dem Eigeninteresse stehenden Gemeinwohls, ohne geistige Einheit und höhere und erhöhende Lebensgemeinschaft. Mittel zur Staatsregierung sind nur Zählung der Stimmen und Überwindung der Minderheit durch eine möglichst zweckhaft zusammengebrachte Majorität. Es fehlt die Gemeinschaftsseele, die die Lebensgemeinschaft von innen heraus aufbaut und die verschiedenen Organe zu einer geistig-organischen Einheit zusammenschließt. Nur wo diese an der Arbeit ist und der Staat sich bemüht, von innen heraus aus den verschiedenen Teilen eine Einheit zu schaffen, die den einzelnen Gliedern die ihnen ihrer Natur nach zukommende Aufgabe läßt und alles zu einem harmonischen Ganzen zusammenfaßt, kann das Ungleichartige überwunden und auch den Minderheiten das Recht gegeben werden, das sie verlangen und auf das sie einen Anspruch haben. Eine mechanische Unifizierungspolitik wird das nie erreichen. Sie ist

<sup>1</sup> Siehe Fr. Naumann, Mitteleuropa (Berlin 1915) 84.

ein Rückfall in Zeiten, die jeden Fremden als Barbaren bezeichneten. Jede der im Staate vorhandenen Volkstumseinheiten hat ihre Eigenheit, durch die sie zum Wohle des Ganzen mitarbeiten soll. Natürlich muß auch die Minderheit sich als Glied in das Ganze einfügen; sie darf sich nicht hemmungslos ausleben. Aber Zucht ist nicht Verleugnung und Unterdrückung, sondern Läuterung und Veredlung.

Der natürliche Ausdruck für das Innerste und Echteste des Volkstums ist die Muttersprache. In ihr spiegeln sich die eigentümliche Geisteshaltung, die intellektuellen und moralischen Fähigkeiten des einzelnen und eines Volkes. *Oratio vultus animi est*, sagt Seneca. Einige Völker haben eine lebhaftere Phantasie, stärkere Leidenschaften; andere sind kälter, ruhiger, überlegener. Der heiße Orientale schreibt anders als der kalte Nordländer, und der espritlelle Franzose anders als der die Tiefe suchende Deutsche. Jede Sprache ändert sich mit dem kulturellen Fortschritt eines Volkes und mit seinem Höherstreben oder mit seinem Verfall. *Talis hominibus oratio qualis vita*, ist ein anderer Ausspruch Senekas. Im Sprachschatz hat sich das Vorstellen, Denken und Wollen aller vorangegangenen Geschlechter gesammelt. Man hat die Sprache „die symbolische Kapitalisierung der geistigen Arbeit eines Volkes“ genannt (G. Schmoller) oder seine „versteinerte Psychologie“ (Ribot).

Die Sprache teilt nicht nur die Gedanken mit, ist nicht nur ein Denkmal des geistigen Werdens der Volksseele, sie wirkt auch umgekehrt auf die Gedanken ein. Wenn wir unsere Muttersprache lernen, lernen wir nicht nur sprechen, wie es unsere Vorfahren taten, wir lernen auch denken wie sie. Ihre geistigen Gewohnheiten, ihre Art zu denken und zu fühlen prägt sich uns ein. Ein Volk, das nach seiner Art spricht, denkt auch nach seiner Art. Sprache und Volkstum hängen innig zusammen. Ein hochgebildeter Mensch mag es in jahrelanger Übung fertig bringen, in einer fremden Sprache zu denken, das Volk aber ist dazu nicht imstande, und selbst der Gebildete wird in seine Muttersprache zurückfallen, wenn er das Tiefste und Innerste seines Herzens zum Ausdruck bringen will.

In der Sprache und durch die Sprache steht der Mensch in Verbindung mit dem Kulturreise, in den er hineingeboren ist. Kultur ist geistige Eroberung und Beherrschung der Natur durch den Menschen, ist Sieg des Geistes über die physische Welt. Die reiche Fülle der Lebenskräfte, die in der menschlichen Natur schlummern, hat bewirkt, daß im Laufe der Zeit sich verschiedene Kulturen ausgebildet haben. Jedes Volk hat das Problem der Überwindung des Irdischen und Naturhaften in verschiedener Weise in Angriff genommen, und dabei ist es seiner psychologischen und teilweise physiologischen Eigenart gefolgt. Die einzelnen Kulturen mögen ihre Fehler haben, aber jede hat auch ihre Vorteile. In der Mannigfaltigkeit der Kulturen zeigt sich die Schönheit der geistigen Welt, wie sich die künstlerische in verschiedenen Stilen offenbart. Es ist sehr fraglich, ob es von Vorteil für die Menschheit wäre, wenn alle dieselbe Kultur besäßen. Was an Ausdehnung gewonnen wäre, ginge an Tiefe und Originalität verloren. Die moderne Kulturnivellierung ist ein zweifelhaftes Gut, das seine sehr bedenklichen Seiten hat. Denn so reich die Lebensquellen des Menschen sind, so zeigt sich doch auch wieder seine Beschränktheit darin, daß jedes Volk nur in einer oder in einigen Richtungen

eine originelle Begabung hat, die zum großen Teil in der ererbten Anlage begründet ist.

Wenn es ungerecht ist, einem Volke sein Volkstum zu rauben, dann gilt das ebenso von der Sprache und von der Kultur, mit der es durch die Sprache und die Geschichte in Verbindung steht. Dass ein Staat unter Umständen verlangen kann, dass Bürger der Minderheit die Sprache des Staatsvolkes lernen, soweit es zum Allgemeinwohl nützlich ist, darüber wollen wir kein Wort verlieren. Man kann auch verlangen, dass die Minderheit sich in etwa mit der Kultur des Staatsvolkes bekannt macht. Aber das ist etwas anderes als die Bestrebungen, die der Minderheit einfach hin die Muttersprache rauben wollen. Es ist zwar in vereinzelten Fällen möglich, dass das Volkstum sich erhalten kann, wenn man eine fremde Sprache spricht. So hatten nicht ganz unerhebliche Teile des Herzogtums Schleswig nicht die plattdeutsche Sprache, sondern sprachen die anglische Mundart, die dem Jütschen und damit der dänischen Schriftsprache verwandt war. Trotzdem hob dieser Teil sich in seinem Lebensgefühl von dem Norden ab und wusste sich eins mit dem südlichen Teil des Herzogtums, der niederdeutsch sprach. Das einigende Band war das Stammesgefühl<sup>1</sup>. Aber solche Verhältnisse sind wohl nur möglich, wenn die Sprachen nahe verwandt sind und wenn die Angleichung sich im Laufe der Zeit von selbst vollzieht. Und selbst wenn die Sprachen so nahe verwandt sind wie das Hoch- und Plattdeutsche, ist es fraglich, ob eine Anpassung in jeder Beziehung ohne Schädigung des Volkstums vor sich geht. Es gibt Leute, die glauben, „dass die Verdrängung des Niederdeutschen durch die hochdeutsche Sprache eine große Gefahr für das Volkstum darstellt. Der freie Bauer, der in früheren Jahrhunderten vor seinem König und auf dem Thing seine Rede wohl zu segen wusste, ist heute unbeholfen“<sup>2</sup>. Wenn schon so geringe Änderungen der Sprache dem Volkstum gefährlich sind, dann gilt das in erhöhtem Maße von gänzlich verschiedenen Sprachgattungen, die man heute vielfach gewalttätig aufzuzwingen versucht.

Gewiss soll der moderne Staat ein Kulturstaat sein. Aber daraus folgt nicht, dass er nur eine Kultur kennen darf. Wenn alle seine Bürger nur einer Kultur angehören, wird er diese selbstverständlich pflegen, ohne jedoch dabei den Ausblick auf das Allgemeinmenschliche zu verlieren. Bestehen aber mehrere Kulturen nebeneinander, so hat der Staat nicht das Recht, die eine einfach zu unterdrücken. Erst recht nicht, wenn etwa die Kultur der Minderheit über der eigenen stehen sollte. Das wäre ein Raub an geistigen Gütern, der schlimmer ist als die Fortnahme des privaten Eigentums.

Der Grund, mit dem man heute die Angriffe auf das Volkstum der Minderheiten beschönigt, ist das Nationalitätenprinzip. Wenn der Staat das Recht habe, von Tausenden und Millionen seiner Untertanen das Opfer des Eigentums und selbst des Lebens zu verlangen, dann dürfe er auch von den Tausenden und Millionen der Minderheiten fordern, dass sie ihr Volkstum zum Opfer brächten.

Diese Forderung ist aber nicht berechtigt. Sie hat ihre Quelle in der Vergötterung der Nation, die an die Stelle der Vergötterung des Staates getreten ist.

<sup>1</sup> Siehe K. C. v. Loesch, Staat und Volkstum (Berlin 1926) 120.

<sup>2</sup> Ebd. 120.

Es soll durchaus nicht gesagt sein, daß die Berufung eines Staatsvolkes auf sein Volkstum etwas ganz Unbedeutendes sei, wie einige Pietisten und extreme Pazifisten behaupten. Ja, wir geben gern zu, daß es manchmal eine große Bedeutung hat und eine tiefe Wahrheit enthält. Das Betonen des staatsvölkischen Bewußtseins kann, wenn es in den rechten Grenzen geschieht, ein mächtiges Mittel werden, um die schlummernden Energien eines Volkes zu wecken. Man greift in die Seele eines Volkes nicht mit abstrakten Ideen und schafft kein einigendes Band durch reine Begriffe. Ein national einheitlicher Staat ist auch vor vielen Schwierigkeiten bewahrt, die in einem Mischstaate leicht auftreten können. Das hat schon der alte Aristoteles und nach ihm Thomas von Aquin erkannt. So sagt letzterer in seinem Kommentar zur Politik des Stagiriten: Pertinet ad politicum cognoscere . . ., utrum (civitas) debeat continere homines unius gentis vel plurium. Er gibt als allgemeine Regel: Constare debet ex una gente potius, quia gens una unius moris et consuetudinis est, quae amicitiam propter similitudinem inter cives conciliant<sup>1</sup>. Freilich ist das, wovon hier geredet wird, die alte civitas, etwas ganz anderes als unsere modernen Großstaaten.

Aber die Idee des Nationalstaates, der einzige und allein das Volkstum der Majorität berücksichtigt, hat ihre Grenzen, und der Staat, der diese Grenzen nicht anerkennt, wird sich in der Verfolgung eines Truggebildes zu Tode rennen. Der Nationalstaat muß die im Volkstum waltenden Kräfte achten und berücksichtigen, nicht nur die seines eigenen Volkes, sondern auch die der Minderheiten, sonst vergeht er sich gegen sein eigenes Ich. Neben dem Gedanken des Nationalstaates gibt es die strenge Wirklichkeit des geschichtlich Gewordenen, die in der Staatsbildung sich Geltung verschaffen will und nicht einer Idee wegen einfach aus der Welt geschafft werden kann. Solche alte historische Rechte auf ein volkstümliches Leben hören nicht einfach damit auf, daß Minderheiten gegen ihren Willen durch einen von Fremden geschlossenen Friedensvertrag einem fremden Staatsvolke unterstellt werden. Erworbene Rechte kann man nicht durch einen Federstrich einfach aus der Welt schaffen, um den Traum einiger, die Schaffung eines reinen Nationalstaates, zu erfüllen.

In vielen Fällen ist der Gedanke des Nationalstaates sehr verschwommen und besteht nur als politisches Lockmittel in den Köpfen der Staatsmänner. Unter dem nationalen Programm „Vereinigung der Südslawen“ versuchte man im Anfang dieses Jahrhunderts die Serben und Bulgaren zu vereinigen. Als man damit keinen Erfolg hatte, benützte man dasselbe Schlagwort zum Zusammenschluß der Serben, Kroaten und Slowenen gegen die Bulgaren.

Bei der Staatenbildung spielt das Prinzip „Staat = Volkstum des Staatsvolkes“ heute nur da eine Rolle, wo es künstlich aufgepeitscht wird. Es ist vor allem in den Kreisen der Intellektuellen heimisch, die für die wirtschaftlichen Fragen und die großen politischen Gesichtspunkte weniger Verständnis haben. Man hat gesagt, daß es auf Journalisten, Advokaten, Professoren und Studenten seine Zugkraft ausübe, aber weder bei der großen Masse noch bei den leitenden Staatsmännern, die die konkreten Probleme vor sich sehen, eine Bedeutung

<sup>1</sup> In Pol. I. 3, c. 2.

habe. Ein französischer Schriftsteller sagt mit Recht: „Dass die Rassenidee eine Rolle spielt, und zwar eine entscheidende, zwischen Völkern verschiedener Kontinente, z. B. zwischen Europäern und Negern oder zwischen Amerikanern und Chinesen, ist nicht zweifelhaft. Aber abgesehen von seltenen Fällen, in denen ein politischer und wirtschaftlicher Streit durch eine Rassenfrage verschärft wird, wie zwischen Japanern und Amerikanern, stellt sich die Frage in der Praxis gewöhnlich ganz anders. Die Streitigkeiten der Nationen entstehen nicht . . . zwischen Menschen der gelben und schwarzen Rasse, noch zwischen Negern und Weißen, sondern vielmehr zwischen Menschen, die der selben Rasse, wenigstens teilweise, angehören. So zwischen Frankreich und Deutschland, die beide einen großen Teil keltischen und germanischen Blutes enthalten, zwischen Irland und England, wo die (aufseiten des letzteren stehenden) Schotten und Waliser keltisches Blut haben wie die Irlander, zwischen Serben und Bulgaren, beide slawisch oder slawisiert.“<sup>1</sup> Was die Völker eint und trennt, liegt viel mehr auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen, Sozialen, Politischen, Religiösen und des zum Raume Gehörigen, als auf dem des Nationalbewusstseins. Oft zeigt sich auch der Nationalismus da am stärksten, wo das nationale Empfinden der Allgemeinheit am schwächsten ist, so bei neuerstandenen Staaten und bei sinkenden Völkern. Bei letzteren sucht der Stolz der Intellektuellen in einem aufgepeitschten Nationalempfinden einen Ersatz für das sinkende Ansehen des Volkes; von ernstem, zielbewusstem Patriotismus ist diese Stimmung weit entfernt.

Das Prinzip von der Identität des Staates und des Volkstums des Staatsvolkes bringt leicht in die Staaten ein inneres Prinzip der Zersetzung und des Unfriedens. Wenn es richtig ist, dass jede Nationalität ihr höchstes Ideal darin sehen muss, dass sie sich in einem eigenen Staatsgebilde zur letzten Entfaltung bringt, dann gilt das auch von den Minderheiten, die in einem fremden Staatsvolk eingebettet sind. Die logische Auswirkung des Grundsatzes der Majorität zwingt die Minorität, sich als Irredenta zu betrachten, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Man dürfte ihr, wenn man konsequent sein will, keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie mit Sehnsucht auf den Tag der Befreiung wartet und mit allen Mitteln darauf hinarbeitet.

Dass die völkische Einheit nicht die notwendige Bedingung für die Größe eines Staates ist, zeigt die Geschichte an zahlreichen Beispielen. Portugal ist heute (vielleicht neben Norwegen) wohl der einzige Staat in Europa, der eine ganz einheitliche Bevölkerung hat. Man vergleiche nun dieses Land mit der stark gemischten Schweiz oder mit dem kompliziert zusammengesetzten Gebilde des britischen Weltreiches, und man sieht sofort, dass das Heil nicht einzig in der Einheitlichkeit des Volkstums liegt. Ein friedliches Zusammenarbeiten mehrerer Völker in demselben Staat kann sogar ein großer Vorteil sein, weil sich so eine glückliche Mischung von Gaben ergibt, die der Allgemeinheit zum Nutzen dient. Die Unterdrückung der Minoritäten dagegen wird in die Staaten ein Element der Schwäche tragen, unter dem sie in vielen Fällen schwer zu leiden haben. Auch heute kann man wiederholen, was in einem der ersten Bände dieser Zeitschrift in einem auch für unsere Zeit lezenswerten Artikel über das

<sup>1</sup> Le Fur, Races, Nationalités, États (Paris 1922) 25.

Nationalitätenprinzip P. Pachtler schrieb: „Wie viele garantierte Rechte mußten mit Füßen getreten, wie viele Fürsten gebrandmarkt und verjagt, wie die edelsten und treuesten Bürger drangsaliert, welche Gewalt gegen ganze Landstriche angewandt werden; welche Antipathien mußten und müssen noch mit Kanonen und Bajonetten niedergehalten, welche abgründige Korruption mit in den Kauf genommen werden. . . . Alles im Namen des Nationalitätsprinzips.“<sup>1</sup>

Die Nationalstaaten berufen sich den Minderheiten gegenüber darauf, daß sie der politischen Einheit hinderlich sind, einen Staat im Staate bilden, oder wenigstens die Ansäße zu einer Lostrennung in sich enthalten und leicht die Veranlassung für eine fremde Macht bieten können, sich einzumischen. Daß da zutweilen eine Gefahr besteht, muß zugegeben werden. Aber das hebt das gegenwärtige Recht der Minoritäten, die sich loyal einem ihnen völkisch fremden Staate eingefügt haben, nicht auf. Und das beste Gegenmittel gegen alle Trennungs- und Selbständigkeitsgelüste ist eine möglichst entgegenkommende Behandlung der Minderheiten. Der Staat darf sich nicht verwechseln mit der Majorität, er muß wohlwollend und schützend über den Gruppen stehen und von dem rein Nationalen die nötige Distanz gewinnen. Alles, was zu ihm gehört, auch die Minderheiten, muß er zu einem harmonischen Ganzen verbinden. Die heutigen Staaten sind geschichtliche Gebilde von viel zu komplizierter Art, als daß sie durch eine so einfache Formel, wie es das Nationalitätsprinzip ist, zusammengehalten werden könnten. Nicht mit einseitigen Prinzipien kommt man da zum Ziele, sondern nur mit einer großzügigen, alles berücksichtigenden Auffassung. Nicht ein Staat im Staat sollen die Minderheiten sein, sondern eine gewisse moralische Einheit, die sich in das Ganze mit eigenen Funktionen eingliedert, wie ein Glied im Körper, das zwar seine eigene Art und seine eigenen Aufgaben hat, aber doch dem Ganzen dient.

Wie weit der Staat den Minderheiten entgegenkommen soll, wollen wir jetzt nicht im einzelnen untersuchen. Die Entwicklung geht dahin, daß man die Bedeutung des Volkstums immer mehr anerkennt; das zeigt die Entwicklung des internationalen Rechts seit etwa einem Jahrhundert. Im allgemeinen wird man den gerechten Forderungen der Minderheiten nicht entsprechen, wenn man ihnen nicht eine gewisse Autonomie gewährt, wenigstens eine kulturelle, mit eigenen Schulen und Bildungsstätten. Zweck derselben ist nicht, die Gegensätze unter den Völkern zu vermehren oder zu betonen; sie ist nichts anderes als eine Anerkennung der Verschiedenheiten, die doch tatsächlich bestehen und an denen man nicht vorbeikommt. Nur sollen die Reibungsflächen vermindert werden. Echte Freundschaft kann Einzelmenschen wie Völker verbinden, die mehr oder weniger verschieden sind und die sich so gegenseitig ergänzen, wie es das Beispiel der Schweiz zeigt. Je weniger Reibungsflächen vorhanden sind und je zufriedener alle Teile des Staates leben, um so sicherer ist das Bestehen des Staates und der Friede der Welt.

Heinrich Sierp S. J.

<sup>1</sup> Band 4 (1873) 44.